



Nr. e16-02-2025

13. Februar 2025

Amtliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Vermessung von Gewässern zweiter Ordnung als Maßnahme zur Gewässerunterhaltung

Das Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden ist gemäß § 32 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) zuständig für die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung im Stadtgebiet. Die dafür erforderliche terrestrische und luftgestützte Vermessung der Gewässer zweiter Ordnung erfolgt durch das Amt für Geodaten und Kataster der Landeshauptstadt Dresden im Auftrag des Umweltamtes.

Das Amt für Geodaten und Kataster führt mit eigenen Bediensteten im Februar und März 2025 die Vermessung an folgenden Gewässern einschließlich den einmündenden Nebengewässern durch:

- Brüchigtgraben
- Niedersedlitzer Flutgraben
- Großlugaer Graben
- Maltengraben
- Maltenzufluss
- Waldbach

Wir bitten alle Grundstückseigentümer, Mieter und sonstige Berechtigte, soweit erforderlich, gemäß § 38 SächsWG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) den Bediensteten den Zugang zu den Grundstücken von Anliegern und Hinterliegern an Gewässern zum Zweck der Vermessung zu ermöglichen. Bitte haben sie Verständnis, dass aus organisatorischen Gründen keine näheren zeitlichen Angaben zu den Arbeiten vor Ort möglich sind. Die Bediensteten der Landeshauptstadt Dresden sind verpflichtet, die Dienstausweise mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Ergebnisse der Datenerhebung werden als Grundlage für hydraulische Modellierungen der Gewässer benötigt, um hieraus ein Oberflächenmodell zu generieren, mit welchem die Auswirkungen von Starkregen simuliert werden können. Ziel ist es, für die Bürgerinnen und Bürger eine Risikoanalyse ableiten zu können. Personenbezogene Daten werden gelöscht. Die Weiterverarbeitung der Daten erfolgt anonym.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an das Umweltamt unter der Telefonnummer (03 51) 4 88 62 11 oder das Amt für Geodaten und Kataster unter der Telefonnummer (03 51) 4 88 40 48.

René Herold
Amtsleiter Umweltamt